OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400295/2/FP

Datum:
Linz, 11. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Z.T., geb. x, X, R., Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. Dezember 2017, GZ: VerkR96-15584-2017, wegen einer Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. Dezember 2017 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer (Bf) unter Anwendung des § 20 Abs 1 VStG eine Geldstrafe von 150 Euro (120 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und warf ihm vor, dass an dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt der Benützung einer mautpflichtigen Bundesstraße keine gültige Vignette angebracht gewesen sei. Die belangte Behörde stützte ihre Entscheidung auf eine Anzeige der ASFINAG und Lichtbilder der automatischen Mautüberwachung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 19. Jänner 2018 Beschwerde in der er zum Ausdruck brachte, den ihm gemachten Vorwurf nicht zu verstehen, weil er die Vignette am Tattag bei einer Tankstelle gekauft und direkt gut sichtbar an seinem Fahrzeug montiert habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 25. Jänner 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, wird gemäß § 44 Abs 3 VwGVG von einer solchen abgesehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 27. Juni 2017 um 19.49 Uhr einen PKW mit dem deutschen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von E, auf der Autobahn A1 bei km 202.700, Richtung Wien gelenkt. [unbestrittener Sachverhalt, Vorbringen Bf]

An der Windschutzscheibe war eine 10-Tages-Vignette angebracht, diese war jedoch nicht vollständig, sondern nur bis zu ca. einem Drittel der Vignette an die Scheibe angeklebt. Der untere Teil, samt Allonge, hing lose in den Fahrgastraum. [Foto automatische Mautüberwachung]

Jede Vignette trägt auf der Rückseite den Hinweis, dass sie vollständig auf die Innenseite der Windschutzscheibe aufzukleben ist. [gerichtsbekannte Tatsache]

Die Ersatzmaut wurde nicht bezahlt. [Anzeige]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Auf dem Detailfoto der automatischen Mautüberwachung ist zu erkennen, dass die im Fahrzeug vorhandene Vignette nicht vollständig, sondern nur im Bereich des oberen Drittels der Vignette auf die Windschutzscheibe geklebt wurde. Der untere Teil, samt Allonge, hängt frei in den Fahrgastraum. Dieser Umstand ist dem Foto der automatischen Mautüberwachung aufgrund der unterschiedlichen Winkel deutlich zu entnehmen.
Der Bf behauptet auch gar nicht die Vignette vollständig aufgeklebt zu haben, sondern stellt bloß dar, sie gut sichtbar an seinem Fahrzeug montiert zu haben.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG („Mautprellerei“) begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs. 1).

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die ASFINAG ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung

der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält (Abs. 4).
Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht (Abs. 6).

Punkt 7.1. der hier anzuwendenden Mautordnung in der Version 47 lautet:

„7.1 Art und Ort der Anbringung
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (unter Berücksichtigung des Punktes 7.2 Mautordnung Teil A I) ist vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (zB durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10).
Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und –monats entwertet wurden.
Die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen).
Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht. Das Ankleben einer Vignette auf der Seitenscheibe ist nicht zulässig. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Vignettenrückseite wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Vignette sichtbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben. Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Vignette höchstens eine zweite Vignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.
Das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung.
Punkt 10.1 der Mautordnung konkretisiert § 20 BStMG und stellt dar, dass die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 7.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben, verboten ist.“

[Hervorhebung nicht im Original]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Zum Tatzeitpunkt war an der Windschutzscheibe des vom Bf benutzten PKW eine 10-Tages-Vignette angebracht, die nur teilweise an die Windschutzscheibe angeklebt war. Gültigkeit erlangt die Vignette erst dann, wenn sie der Mautordnung gemäß vollständig an die Scheibe geklebt wird. Solange die Vignette also nicht vollständig aufgeklebt wurde, ist sie nicht gültig. Diesfalls werden die Sicherheitsmerkmale der Vignette (z.B. Selbstzerstörungseffekt) nicht ausreichend wirksam und sie ist leichter, allenfalls beschädigungsfrei, wieder von der Scheibe ablösbar. Die Verpflichtung zum vollständigen Aufkleben dient also dem Zweck der nur einmaligen Verwendbarkeit. Die vorliegende Vignette war damit nicht entwertet und somit ungültig. Der Bf hat das mautpflichtige Bundesstraßennetz insofern benützt, ohne eine gültige Vignette an seinem Fahrzeug angebracht zu haben. Dem Bf musste dieser Umstand auch auffallen, zumal die Vignette einen deutlichen diesbezüglichen Hinweis trägt.

Das mautpflichtige Bundesstraßennetz durfte der Bf nur mit einer gültig entwerteten (gültigen) Vignette und demgemäß nach ordnungsgemäßer Entrichtung der Maut benützen. Demgemäß hat er den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG iVm Punkt 10.1. der Mautordnung in der Fassung 47 erfüllt.

Der Tatbestand der Mautprellerei ist dann erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird aber eine an sich gültige Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht und wird damit eine (noch) ungültige Vignette verwendet und das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt, ist der Tatbestand, wie hier, in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf gab im Rahmen des Verfahrens lediglich an, die Vignette gekauft und gut sichtbar im Fahrzeug montiert zu haben.

Damit ist dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, weil der Kauf und die Anbringung einer Vignette angesichts des Vorhandenseins zwar evident ist, der Bf jedoch wesentliche Anordnungen der Mautordnung, die erst zur Gültigkeit der Vignette und der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut führen, missachtet hat. Auf den Beweisfotos der automatischen Mautüberwachung ist zweifelsfrei erkennbar, dass die Vignette nicht vollständig an die Windschutzscheibe geklebt wurde. Der Bf konnte damit nicht glaubhaft machen, dass er das mautpflichtige Bundesstraßennetz mit einer gültigen Vignette befahren hat.

Wie bereits ausgeführt erlaubt das Gesetz ein Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes nur, wenn eine gültige Vignette am Fahrzeug angebracht ist. Das Gesetz verlangt insofern vom Lenker eines Fahrzeuges auch, dass er sich vergewissert, ob die Vignette, die er an seinem Fahrzeug anbringt, gültig ist.
Es wäre für den Bf ein Leichtes gewesen, nach Lesen der Anbringungsvorschrift auf der Rückseite der Vignette, diese vollständig aufzukleben und erst dann das mautpflichtige Bundesstraßennetz zu befahren.

Es ist deshalb von Fahrlässigkeit auszugehen.

Einen Rechtsirrtum iSd § 5 Abs 2 VStG hat der Bf nicht geltend gemacht.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Bei der Bemessung der Strafhöhe ging die belangte Behörde davon aus, dass der Bf unbescholten ist und wertete diesen Umstand als Milderungsgrund. Daneben wertete sie den Umstand, dass der Bf eine Vignette zumindest erworben hatte als mildernd, ging vom beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen aus und unterschritt die Mindeststrafe um die Hälfte.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Verwenden einer durch unvollständiges Aufkleben ungültigen Vignette ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

III.5. Nur am Rande sei die belangte Behörde auf Art 10 Abs 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) hingewiesen, der im Hinblick auf eine (Ersatz)freiheitsstrafe ein gesetzliches Zustellhindernis normiert, sodass der Ausspruch einer solchen, bei Zustellung nach Deutschland, nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).
Der Spruchabschnitt über die Ersatzfreiheitsstrafe kann daher nicht als zugestellt und damit nicht als erlassen gelten. Eine Abänderung durch das Verwaltungsgericht ist daher nicht angezeigt (vgl. VwGH 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).

IV. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf zusätzlich zu den vorgeschriebenen Verfahrenskosten (§ 64 VStG) der Behörde gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein weiterer Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 20 % vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl